

RS OGH 1998/3/19 2Ob65/98t, 10Ob36/13m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1998

Norm

ZPO §235 C

Rechtssatz

Eine Änderung des Klagegrundes ist gegeben, wenn die Tatsachen geändert werden, auf welche sich der Anspruch des Klägers gründet. Nicht als Klageänderung zu werten ist ua eine Berichtigung der tatsächlichen Angaben in der Klage, sofern es dadurch nicht zu einer Änderung des Klagegrundes kommt, also die Identität des Streitgegenstandes nicht verändert wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 65/98t
Entscheidungstext OGH 19.03.1998 2 Ob 65/98t
- 10 Ob 36/13m
Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 Ob 36/13m
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109621

Im RIS seit

18.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>